

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 9/07 BH

L 1 AL 140/04 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 AL 700/03 (SG Speyer)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. November 2006 Prozesskostenhilfe
unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 8. September 2003.
- 2 Der Kläger bezog ab Juli 2002 Alhi. Der Leistungssatz war ab 1. Januar 2003 auf 9,22 € täglich festgesetzt worden. Da er am 8. September 2003 bei der Berufsbildenden Schule Hauswirtschaft/Sozialpädagogik in L. eine Ausbildung zum Hauswirtschaftsassistenten begonnen hatte, hob die Beklagte die Bewilligung der Alhi mit Wirkung ab 8. September 2003 nach § 48 Abs 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) rückwirkend auf (Bescheid vom 17. September 2003, Widerspruchsbescheid vom 7. Oktober 2003).
- 3 Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt, das Sozialgericht (SG) habe zwar zu Unrecht die Klage als unzulässig abgewiesen. Denn der Kläger habe sich nicht nur - wie vom SG angenommen - gegen die Begründung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung gewendet, sondern in der Sache auch die rückwirkende Aufhebung der Leistungsbewilligung beanstandet. Allerdings sei die Berufung nicht zulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes den maßgeblichen Wert von 500,00 € nicht übersteige. Die als Zwischenfeststellungsklage im Berufungsverfahren erhobene Klage auf Feststellung, er sei durch den angefochtenen Bescheid der Beklagten beschwert, sei ebenfalls unzulässig. Denn insoweit fehle es an der notwendigen Vorgeiflichkeit. Diese sei dann nicht gegeben, wenn das Rechtsmittel unabhängig davon keinen Erfolg habe, ob das streitige Rechtsverhältnis bestehe oder nicht. Letzteres sei mangels Berufungsfähigkeit der Anfechtungs- und Leistungsklage der Fall.
- 4 Mit einem am 23. Januar 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 20. Januar 2007 hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt und geltend gemacht, aus seiner Sicht liege ein wesentlicher Grund für die Zulassung der Revision vor. Denn ausweislich der beigefügten Sitzungsprotokolle seien in dem Termin vor dem LSG am 30. November 2006 sieben Verfahren, in denen er Kläger gewesen sei, in insgesamt elf Minuten (Beginn der Verhandlung: 13.41 Uhr, Ende der Verhandlung: 13.52 Uhr) entschieden worden. Dies bedeute, jede einzelne mündliche Verhandlung habe rechnerisch eine Minute und 34 Sekunden gedauert. Er selbst habe keine Möglichkeit gehabt, auf die Dauer der mündlichen Verhandlung Einfluss zu nehmen und seine Anträge zu begründen, zu erläutern oder ggf zu korrigieren.



II

- 5 Dem Kläger steht PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 6 Es kann dahinstehen, ob ein zugelassener Prozessbevollmächtigter mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe, hier insbesondere einen Verfahrensmangel, darlegen bzw bezeichnen könnte. Es bedarf insbesondere keiner abschließenden Beurteilung, ob die im vorliegenden Fall offenbar konkludent erfolgte Verbindung mehrerer Rechtsstreite (vgl Meyer-Ladewig, Komm zum SGG, 8. Aufl, § 113 RdNr 3; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. August 1996 - L 4 V 5/96; OLG Hamm, Beschluss vom 26. Januar 1979 - 23 W 650/78) und die (angeblich) zu kurze Verhandlungsdauer gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs bzw des fairen Verfahrens verstößt (vgl dazu Thüringer LSG, Urteil vom 31. März 2003 - L 6 RJ 1036/02; BFH, Beschluss vom 8. Mai 1992 - III B 123/92). Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will, eine Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das LSG unterliegen muss (BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1 mwN; BVerfG NJW 1997, 2745). Dies ist hier der Fall.
- 7 Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einerseits die Aufhebung der Bewilligung von Alhi für die Zeit ab 8. September bis 20. September 2003 und andererseits die vom Kläger im Berufungsverfahren erstmals erhobene Feststellungsklage. Dass das LSG Letztere als unzulässig angesehen hat, ist nicht zu beanstanden. Denn diese vom Kläger selbst in seiner Berufungsschrift als Zwischenfeststellungsklage bezeichnete Feststellungsklage ist mangels Berufungsfähigkeit des Hauptsacheverfahrens, nicht vorgreiflich. Das LSG hat auch zu Recht die Zulässigkeit der Berufung hinsichtlich des vom Kläger verfolgten Begehrens einer Aufhebung der Leistungsbewilligung nur nach "§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X" (mit Wirkung für die Zukunft), nicht nach "§ 48 Abs 1 Satz 2 SGB X" (mit Wirkung für die Vergangenheit) verneint. Die Auslegung des Berufungsantrages des Klägers begegnet keinen rechtlichen Bedenken, zumal der Kläger auf die Konsequenzen dieser Auslegung, nämlich die beabsichtigte Verwerfung der Berufung als unzulässig bereits mit Schreiben des Berichterstatters vom 17. Oktober 2006 hingewiesen worden ist. Die Tatsache, dass das SG - ausgehend von der Interpretation des Klagebegehrens als reine Feststellungsklage - die Berufung zugelassen hat, bindet das LSG nicht. Denn maßgeblich für die Beurteilung des Wertes des Beschwerdegegenstandes ist das, was



das SG dem Kläger versagt hat und von ihm mit seinem Berufungsantrag weiter verfolgt wird (vgl BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 1; Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl, § 144 RdNr 14). Das LSG hat deshalb im Ergebnis zu Recht die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG als unzulässig verworfen und die Zwischenfeststellungsklage abgewiesen. Unabhängig von der Frage, ob es auf eine Beschwerde hin zur Zulassung der Revision kommen könnte, kann also eine für den Kläger günstigere Entscheidung nicht ergehen.

- 8 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und auf Beordnung eines Rechtsanwalts ist deshalb abzulehnen.

